

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Geschäftszahl

2012/03/0112

Rechtssatz

Die bis zur Novelle LGBI Nr 1/2002 in § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1999 normierte Interessenabwägung wurde durch die genannte Novelle in § 3a Abs 2 NatschG 1999 transferiert, zumal aus den Materialien zu dieser Novelle (Nr 920 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode)) ersichtlich ist, dass § 3a in der Fassung der Novelle LGBI Nr 1/2002 im Wesentlichen die Abs 3, 4 und 6 des § 3 in der Fassung vor der Novelle LGBI Nr 1/2002 enthält. Damit kann zur Auslegung des § 3a Abs 2 auch auf die Judikatur zu § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1999 in der Fassung vor der eben genannten Novelle, sowie auf die Materialien zu dessen Vorgängerbestimmung, nämlich § 3 Abs 3 des Slbg NatSchG 1977, LGBI Nr 86/1977, wiederverlautbart durch LGBI Nr 1/1993 als SlbG NatSchG 1993, zurückgegriffen werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030112.X02